



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon**

**Kehr, Paul Fridolin**

**Berlin, 1926**

§. 6. Raimund Berengar III. und Raimund Berengar IV. Paschal II. -  
Vorwiegendes Interesse der Kurie an Aragon. - Schreiben des Kardinals  
Albert an den Bischof Pontius von Roda-Barbastro. - Legation ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68533)

scheint, im Jahre 1097 in Rom, um dem P. Urban II. mit einem Schreiben des Königs Peter von Aragon 1000 Mankusen als Tribut der beiden letzten Jahre zu überbringen<sup>1</sup>.

Den größten Eindruck aber machte natürlich das Erscheinen Urbans II. im Lande selbst. Im Sommer 1095 überstieg er, nach Jahrzehnten wieder der erste Papst, die Alpen; im November hielt er in Clermont jenes große Konzil ab, auf dem er die Christenheit zum ersten Kreuzzug aufrief, und bis in den August 1096 weilte er in Frankreich, freigebig Privilegien und Gnaden austeilend. Er ist zwar nicht nach Spanien selbst gekommen, aber im Mai 1096 war er nahe dabei, in Bordeaux und in Toulouse, im Juni in Carcassonne; am 24. Juni war er Gast bei Frotard in Saint-Pons de Thomières; im Juli weilte er in Montpellier und in Nîmes, wo er wieder ein Konzil abhielt, in Saint-Gilles und Avignon. Den Hauptgewinn hatten natürlich die französischen Kirchen und Klöster. Aber auch die spanischen wurden bedacht. In jener Zeit erhielten die Propstei in Solsona (JL. 5632) und die Klöster S. Maria de Ripoll (JL. 5655) und S. Esteban de Bañolas (JL. 5656), vielleicht auch S. Feliú de Quixols Privilegien; in den nächsten Jahren auch S. Cugat del Vallés (JL. 5715), S. Sadurn de Tabernoles bei Urgel (JL. 5787), die Kanonika von Ausona-Vich (JL. 5798) und das Bistum Urgel (JL. 5699), wahrscheinlich auch die neue von dem Grafen von Pallars gegründete Augustinerkanonika in Mur<sup>2</sup>.

Aber, wie bereits bemerkt, Katalanien steht damals in dem Komplex der päpstlichen Politik durchaus an zweiter Stelle. Kastilien und Aragon stehen im Vordergrund<sup>3</sup>. Hier fielen gerade unter Urbans II. Pontifikat wichtige militärische Entscheidungen an der Front gegen die Ungläubigen. Im Jahre 1096 fiel Huesca in die Hände der Aragonesen, 1099 Barbastro, und damit eröffnete sich die Möglichkeit der Wiederherstellung der alten Bischofsitze von Osca und Ilerda. Dieses ist und bleibt das A und O der päpstlichen Politik in Spanien: Zurückdrängung der Mauren und Wiederherstellung der christlichen Kirche; dieser Idee ist alles andere untergeordnet. Wer wollte leugnen, daß mit Urbans II. Namen nicht auch hier die größten Fortschritte in der Geschichte des Papsttums verknüpft sind?

### § 6. Raimund Berengar III. und Raimund Berengar IV.

Paschal II. — Vorwiegendes Interesse der Kurie an Aragon. — Schreiben des Kardinals Albert an den Bischof Pontius von Roda-Barbastro. — Legation des Kardinals Richard. — Privilegien für die Kathedrale in Barcelona JL. 5968 und für S. Juan de las Abadesas (JL. 6415), Gerona (JL. 6446) und Vilabertran. — Paschals II. Schutzprivileg für Graf Raimund Berengar III. JL. 6524. — Staatsrechtliche Bedeutung dieses Aktes. — Paschals II. Schreiben an Olegar JL. 6523 und seine Ernennung zum Bischof von Barcelona. — Legation des Kardinals Boso. — Gelasius II. — Erhebung Olegars zum Erzbischof von Tarragona JL. 6636. — Calixt II. — Kreuzzugsaufruf JL. 7116. — Olegar legatus a latere. — Olegar als Metropolit. — Verbreitung der Kongregation von Sankt Ruf. — Einführung der Templer. — Privilegien Calixts II., Honorius' II. und Innocenz' II. — Regierungsantritt Raimund Berengars IV. (1131). — Verbindung mit Aragon. — Eroberung von Tortosa und Lérida. — Privilegien Lucius' II. und Eugens III. für Tarragona. — Privileg Anastasius' IV. für Erzbischof Bernard. — Päpstliche Breven für Raimund Berengar IV. — Die drei Breven Hadrians IV. — Verhältnis der katalanischen Fürsten zu den Päpsten. — Ihre Testamente. — Das Schisma von 1159 und Raimund Berengar IV. — Sein Tod (1162 August 6). — Schluß.

Über die weitere Geschichte der Beziehungen zwischen dem Prinzipat von Katalanien — denn jetzt kann man in der Tat von einem solchen reden — und dem römischen Papsttum kann ich mich kürzer fassen. Denn es handelt sich jetzt nicht mehr um Aktionen

<sup>1</sup> Vgl. den Brief des Königs Peter bei VILLANUEVA XV 361 n. 68 (irrig zu 1087).

<sup>2</sup> Über Mur s. Papsturk. in Spanien I 177f.

<sup>3</sup> Über die große auf den Namen Urbans II. lautende Fälschung für König Peter von Aragon JL. † 5562 s. oben S. 40. Über diese und die zahlreichen Privilegien Urbans II. für aragonische und spanische Kirchen und Klöster behalte ich mir vor, später nach der Sammlung dieser Materialien im Zusammenhang zu handeln.

so großen Stils wie unter den letzten Päpsten. Urbans II. Nachfolger, Paschal II., den wir bereits aus seiner spanischen Legation vom Jahre 1090 kennen, war eine passive Natur. Auch verschlechterte sich bekanntlich bald darauf die militärische Lage in Spanien. Der seit 1096 regierende junge Raimund Berengar III., dem man den Beinamen »der Große« gegeben hat, hatte zuerst alle Hände voll zu tun, um sich der Araber zu erwehren, gegen deren große Offensive er im Jahre 1108 die Hilfe des französischen Königs Ludwig anrufen mußte<sup>1</sup>, und die sogar noch im Jahre 1114 zwei Tage lang vor den Mauern von Barcelona lagerten<sup>2</sup>. Da war denn auch an einen Ersatz für den 1099 gestorbenen Titularerzbischof Berengar von Tarragona in Vich nicht zu denken. Es sind die Jahre, in denen Raimund Berengar III. in mühsamer Arbeit seinen Staat wieder aufrichtete und erweiterte. Um so stärker wurde das Interesse der römischen Kurie von den kastilianischen und aragonesischen Angelegenheiten in Anspruch genommen. Man erkennt es an der großen Zahl von päpstlichen Reskripten, die in den ersten Jahren des XII. Jahrhunderts an den König Peter von Aragon und an die wiederhergestellten Bischöfe von Huesca und Barbastro ergingen<sup>3</sup>; mit Ungeduld erwartete man damals in Rom die Eroberung auch von Lérida und die Wiederherstellung des alten Bistums von Ilerda<sup>4</sup>. Damals war es auch, daß der Bischof Pontius von Roda-Barbastro sich nach Rom an den ihm befreundeten Kardinal Albert von Titel S. Sabina mit einem langen Fragebogen wandte, worin er über verschiedene Fragen des römischen Ritus und der Disziplin Auskunft erbat: die in mehrfacher Hinsicht aufschlußreiche Antwort des Kardinals ist uns in einer Handschrift der Provinzialbibliothek in Tarragona noch erhalten<sup>5</sup>. Auch die Legaten, die Paschal II. sogleich nach Spanien sandte, der einst unter Gregor VII. so mächtige, aber von Urban II. kaltgestellte Kardinalabt Richard von S. Victor zu Marseille und der Erzbischof Gibelin von Arles, haben sich vorzüglich in Kastilien betätigt, wo sie am 5. Dezember 1100 ein Konzil in Palencia abhielten<sup>6</sup>. Wahrscheinlich auf der Heimkehr hat der Legat sich in Katalanien aufgehalten, wo sein Kloster, wie wir wissen, große Interessen hatte; er hielt am 6. Februar 1101 in Gerona ein Konzil ab<sup>7</sup> und griff in die Verhandlungen über die Wahl des neuen Bischofs von Ausona-Vich ein, die wahrscheinlich am 17. Februar 1101 stattfanden<sup>8</sup>. Das Schreiben des Klerus von Ausona-Vich an Papst Paschal II. ist uns noch erhalten; es nimmt Bezug auf ein Präzept des Kardinallegaten Richard; aber wichtiger ist, daß die Wähler ihren Kandidaten, den Abt Arnald von Amer, zur Weihe und Bestätigung nach Rom schickten. Die Metropolitangewalt von Tarragona ruhte nach dem Tode des Erzbischofs Berengar; die des Erzbischofs von Narbonne war für Katalanien beseitigt; wir möchten nun gerne wissen, wie in den beiden Jahrzehnten der Sedisvakanz von Tarragona die Angelegenheit praktisch geregelt worden ist und wer die Funktionen des Metropoliten unterdessen ausgeübt hat; aber die Quellen schweigen darüber. Dürftig ist überhaupt, was wir aus diesem ersten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts

<sup>1</sup> Chron. s. Petri vivi Senonen. auctore Clario monacho bei D'ACHERY, Specilegium II 752 = España Sagr. XXIX 499 n. 23.

<sup>2</sup> S. die Urkunde von 1114 bei FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XL 77 n. 13.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien I 300 ff. n. 33—41.

<sup>4</sup> Ebenda S. 305 n. 38 (Paschal II. an König Peter von Aragon): *Ab Ylerde impugnacione seu expugnacione nulla te desistere compellat occasio.*

<sup>5</sup> Unten im Anhang n. VIII.

<sup>6</sup> Vgl. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XXIV (1894) 221 n. 3.

<sup>7</sup> Erwähnt in der Urkunde bei MARTÈNE et DURAND, Vet. Ser. Coll. I 584; vgl. FITA l. c. XXIV 226 ff.

<sup>8</sup> Das Schreiben des Klerus von Ausona-Vich an P. Paschal II. ist datiert von 1102 und ind. 9 und wird von den Herausgebern in der España Sagr. XXVIII 302 n. 21 (vgl. auch FITA l. c. XVII 197 ff.) zum Jahre 1102 gesetzt; ich lasse dahingestellt, ob dieser Ansatz richtig ist. Die von FITA angeschnittenen Fragen sind, soviel ich sehe, bisher noch nicht gelöst.

über die Beziehungen Roms zu Katalanien wissen; außer den bereits erwähnten Akten ist nur noch das Privileg Paschals II. für die Kathedrale von Barcelona vom 27. Januar 1104 JL. 5968 auf uns gekommen; vielleicht hat damals auch das Bistum ein Privileg erhalten, das erwähnt wird, aber nicht erhalten ist<sup>1</sup>.

Jetzt aber, in dem zweiten Jahrzehnt, als Raimund Berengars III. Macht durch glückliche Erwerbungen schnell wuchs und sich zur Geltung bringen konnte, stellen sich auch die persönlichen und politischen Beziehungen zu Rom in der alten Weise wieder her. Im Jahre 1111 fällt die Grafschaft Besalú nach dem Tode des letzten Grafen Bernard III. an die Hauptlinie in Barcelona anheim; im Jahre 1117 gewinnt der Markgraf durch seine Ehe mit Dulcia von der Provence deren Erbe mit allen den großen Aussichten, die sich damit dem Hause Barcelona eröffneten; im Jahre 1117 folgt die Grafschaft Cerdania: der Markgraf von Barcelona, Graf von Besalú und der Provence — dies ist nun sein offizieller Titel — beginnt jetzt als eine Mittelmeermacht aufzutreten und gewinnt hier die Führung im Kampfe gegen die Ungläubigen seinem Hause zurück. Man weiß, wie er in jene folgenreiche Verbindung mit den italienischen Seemächten Pisa und Genua und mit den sizilischen Normannen eingetreten ist, aus der der Koalitionskrieg gegen die Araber in den spanischen Küstenländern entsprang, dessen moralische Oberleitung Papst Paschal II., der dazu einen eignen Legaten, den Kardinalpriester Boso von S. Anastasia delegierte, dessen militärische Oberleitung aber Graf Raimund Berengar III. übernahm. Es war doch ein großer Moment in der Geschichte des Landes und der Stadt Barcelona, als auf der Höhe des Jahres 1117 der Kardinal Boso als Kreuzzugslegat des Papstes und die Erzbischöfe von Pisa und Cagliari mit angeblich hundert Bischöfen und Äbten in Barcelona, bevor die vereinigten Flotten gegen Mallorca ausliefen, ein Konzil abhielten, auf denen den Streitern die Kreuzzugsindulgenz verliehen wurde<sup>2</sup>. Man spürt seitdem die wiederhergestellte Verbindung an den zahlreicheren päpstlichen Urkunden für katalanische Empfänger: zuerst werden die in San Juan de las Abadesas wiederhergestellten Kanoniker privilegiert (JL. 6415 vom 4. Dezember 1114)<sup>3</sup>; dann erhält der Bischof Berengar von Gerona ein Privileg, der vielleicht kam, um eine Anerkennung der alten Ansprüche seiner Kirche auf die Inseln Mallorca und Menorca geltend zu machen, aber nur eine Bestätigung der Grenzen seines Bistums erlangte (JL. 6446 vom 22. Januar 1115); es folgt eine Bestätigungsurkunde für die Kanonika S. Maria de Vilabertran in der Grafschaft Perelada<sup>4</sup>. Aber was bedeuten sie gegen jene beiden Urkunden Paschals II. für den Grafen Raimund Berengar III. selbst und für den neuen Bischof Olegar von Barcelona?

Das Schreiben Paschals II. an den Grafen Raimund vom 23. Mai 1116 JL. 6524, dessen Original noch im Kronarchiv zu Barcelona sich erhalten hat<sup>5</sup>, ist ein in den wärmsten Ausdrücken gehaltener Glückwunsch zu den von dem Grafen in den Kämpfen um die Balearen und gegen die Mauren und Mohaviden erfochtenen Siegen, die der Papst damit belohnt, daß er den Grafen, seine Gattin Dulcia, seine Kinder und seinen Besitz (*honor*) unter Auferlegung eines Jahreszinses von 30 Marabutinen in den Schutz Sankt

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien I 82.

<sup>2</sup> Der Feldzug gegen die Balearen und seine Quellen sind oft behandelt worden; jüngst hat F. FITA im Boletín de la R. Academia de la Historia XL (1902) 50 ff. wichtige Beiträge beigesteuert, besonders zur Chronologie der Ereignisse. — Von diesem von Boso abgehaltenen Konzil in Barcelona ist auch die Rede in der Sentenz vom 23. April 1117, welche FITA im Boletín XLIX 228 aus dem Liber IV antiquitatum herausgegeben hat.

<sup>3</sup> Dazu das Breve vom 25. Oktober 1114 (ed. Papsturk. in Spanien I 306 n. 40).

<sup>4</sup> Vgl. Papsturk. in Spanien I 159 f. und S. 308 n. 42.

<sup>5</sup> Faksimile bei FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XL (1902) 70 zu n. 11.

Peters und des apostolischen Stuhles aufnimmt. Was für eine staatsrechtliche Bedeutung kommt diesem Akte zu?

Es ist da zunächst die Frage, wieweit wir überhaupt im Besitze der Urkunden sind, durch welche dieses Schutzverhältnis begründet worden ist. Während wir die analogen Urkunden für Aragon, wie es scheint, vollständig kennen, haben wir von der Kommenation des Grafen Bernard II. von Besalú im Jahre 1077 nur eine Art von Erklärung, nicht eigentlich einen formell beurkundeten Rechtsakt (s. oben S. 35), und von der Kommenation des Grafen Berengar Raimund von Barcelona an Urban II. im Jahre 1090 zwar die Urkunde des Grafen, nicht aber die Gegenurkunde Urbans II. Dieses Mal fehlt jene, während wir das Privileg des Papstes kennen. Vielleicht hat man gerade mit Absicht dieses vermieden.

Aber wie dem auch sei, es wird jetzt ein besonderes Verhältnis zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Hause und dem Lande der Grafen von Barcelona stabilisiert, welches auf eine Lehnsoberrherrlichkeit auf der einen und auf die Verpflichtung einer jährlichen Zinszahlung auf der andern Seite hinauslief. Es scheint nicht genau dem mehr lehnsrechtlich fixierten Verhältnis von Aragon entsprochen zu haben; es mag mehr moralischer Natur gewesen sein, wie es bei den Vorkämpfern der Christenheit an der stets gefährdeten Grenze, die sich mit Freude und Stolz als *militēs b. Petri* bekannten, nichts besonders Auffallendes hat. Indessen eine Anerkennung der Lehnsoberrherrlichkeit des Papstes liegt nun einmal darin. Berengar Raimund III. hat, meine ich, dies auch so aufgefaßt und daraus die selbstverständliche Konsequenz auch gezogen, indem er in seinem Testamente vom 19. Juli 1131 seine Söhne in die *bajulia b. Petri apostolorum principis et domini papae* übergab<sup>1</sup>. Wie sein Sohn Raimund Berengar IV. dieses Verhältnis auffaßte, geht aus dem Briefe deutlich genug hervor, den er einmal an Hadrian IV. richtete, in dem er sich als des Papstes *homo* und *miles* bezeichnete<sup>2</sup>. Und Papst Alexander III. hat in seinem, dem jungen König Alfons, dem Sohne Raimund Berengars IV., verliehenen Schutzprivileg vom 25. Juli 1163 von dessen Reich ausdrücklich gesagt *quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur*<sup>3</sup>. Man wird dies nicht auf das Königreich Aragon allein beziehen dürfen, über dessen Lehnsabhängigkeit von Rom kein Zweifel sein kann; man wird auch nicht einwenden können, daß weder in diesem Schutzprivileg für König Alfons noch in dem für dessen Sohn König Peter<sup>4</sup> von dem Zinse die Rede ist, der auch nicht im Cencius verzeichnet steht; ebenso steht dahin, ob er jemals und wenn, ob er regelmäßig gezahlt worden ist; aber an der Sache selbst wird hierdurch nichts geändert, und es erscheint mir als ein großer Irrtum, wenn man die tributäre Abhängigkeit von Katalanien und Aragon erst dem König Peter I., dem Katholischen, zuschreibt, der im Jahre 1204 nach Rom ging, um sich von Innocenz III. feierlich krönen zu lassen. Was er tat, ist nur die Konsequenz aus dem früheren Verhältnis.

Das andere große Ereignis ist die Ernennung des später heilig gesprochenen Olegar zum Bischof von Barcelona. Mit diesem Katalanen, der zuerst Domherr in Barcelona gewesen, dann aber das Habit der regulierten Kanoniker der Kongregation von Sankt Ruf in Avignon, dem auch der damalige Bischof Bertrand von Barcelona angehörte, angenommen hatte und hierauf Prior der den Brüdern von S. Ruf gehörenden Kirche S. Adrian de Besós bei Barcelona, hernach Abt des Hauptklosters S. Ruf in Avignon selbst wurde, tritt ein großer

<sup>1</sup> Edd. MARCA-BALUZE, *Marca Hisp.* p. 1271 n. 381 und BOFARULL, *Los condes de Barcelona* II 181 und *Colección de documentos inéditos* IV 8 n. 1.

<sup>2</sup> Im Anhang unter n. X.

<sup>3</sup> Ed. Papsturk. in *Spanien* I 393 n. 107 aus dem Original im Kronarchiv zu Barcelona.

<sup>4</sup> Ed. ebenda I 578 n. 268 aus dem Original im Kronarchiv zu Barcelona. In diesem Schutzbrief ist auch die Rede von einer vorausgegangenen *Promissio* des Königs.

Staatsmann und Kirchenfürst an die Seite des fürstlichen Heerführers. Seine Lebensbeschreibung erzählt ausführlich die Vorgänge bei seiner Wahl und Ernennung; wir besitzen außerdem auch die an Olegar, Abt von S. Ruf und Erwählten von Barcelona, gerichtete Bulle Paschals II. selbst vom 23. Mai 1116 JL. 6523, in der er ihn mit Lobsprüchen aller Art überhäuft und seine Wissenschaft und seine Talente wärmer preist als es sonst in solchen offiziellen päpstlichen Schreiben der Fall ist, und den nach Mönchsbrauch sich sträubenden auf Grund eines vom Grafen Raimund Berengar nach Rom gesandten Schreibens (dessen Wortlaut wir leider nicht kennen) nötigt, die Wahl anzunehmen<sup>1</sup>. Mit seinem Namen verband sich ein Programm: der entscheidende Einfluß der durch die Gräfin Dulcia und Olegar selbst vertretenen Provenzalen, die Wiederherstellung der Metropole von Tarragona unter Olegar und die energische Führung des Krieges gegen die Ungläubigen, endlich die Umbildung des katalanischen Klerus durch die Kongregation von Sankt Ruf und die Einführung der Templer.

Zum zweiten Male erschien jetzt der uns schon bekannte Legat Boso vom Titel der hl. Anastasia in Katalanien. Er scheint, wenn F. FITA Recht hat, zuerst in Kastilien tätig gewesen zu sein, wo er dem Konzil von Burgos präsierte (1117 Februar 18)<sup>2</sup>. Wir besitzen von ihm noch eine verhältnismäßig große Zahl seiner Akten, einen Brief aus dem März 1117 an den Bischof Odo von Urgel<sup>3</sup>, ferner eine am 23. April 1117 auf der Synode zu Gerona gefällte Sentenz<sup>4</sup>, endlich ein Schreiben an die Bischöfe von Gerona und Vich und den Archidiakon von Barcelona zugunsten des Klosters S. Cugat del Vallés<sup>5</sup>. Außerdem hat er nach dem katalanischen Brauche mehrere ältere Urkunden mit seiner Unterschrift versehen, wie die Konsekrationsurkunde für S. Maria de Vilabertrán vom Jahre 1100<sup>6</sup> und das Dekret des Bischofs Arnald von Vich vom Jahre 1105 für die Kanonika von S. Maria de Manlleu<sup>7</sup>.

Bald darauf starb Paschal II. (21. Januar 1118). Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Papstes Gelasius' II., des bisherigen Kanzlers, war die Erhebung Olegars zum Erzbischof von Tarragona. Sie war längst geplant und ist wohl der letzte Sinn der Berufung Olegars nach Barcelona gewesen. Der Ernennungsbulle vom 21. März 1118 JL. 6636 war schon am 23. Januar 1117 jener Schenkungsakt vorausgegangen, durch den Graf Raimund Berengar III. *ad honorem . . . ecclesiae sanctae et apostolorum principis Petri* (d. h. also der römischen Kirche) der Kirche von Tarragona und dem Bischof Olegar die Stadt Tarragona tradierte, *quae diu per multos annos sub destructione et eremo absque cultore et incolatu mansit*<sup>8</sup>. Jetzt endlich schien die Stunde der dauernden Befreiung gekommen. Schon aus dem Schutzbrief Paschals II. für den Grafen klingt die Hoffnung auf die Er-

<sup>1</sup> Dieses war nicht das einzige Schreiben Paschals II. in dieser Angelegenheit. Auch das Kapitel, Klerus und Volk von Barcelona und wohl auch der Graf bekamen noch die übliche Anzeige mit der Ermahnung zur Obödienz gegen den neuen Hirten.

<sup>2</sup> Über dies Konzil, an dem auch Olegar von Barcelona teilnahm, s. FITA'S Abhandlung im Boletín de la R. Academia de la Historia XLVIII (1906) 387 ff. Über das spätere Konzil zu Gerona von 1117 s. FITA l. c. XLIX (1906) 227 ff.

<sup>3</sup> Edd. VILLANUEVA, Viage liter. VIII 289 n. 33 irrig zum J. 1000 = FITA im Boletín XLVIII 502 und BALLARÓ y SERRA, Historia de Cardona p. 216 n. 9.

<sup>4</sup> Ed. FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XLIX (1906) 228 aus dem Liber IV antiquitatum ecclesiae Barcinonensis.

<sup>5</sup> Ed. Papsturk. in Spanien I 308 n. 43 aus dem Chartular von San Cugat.

<sup>6</sup> Edd. MARCA-BALUZE, Marca Hisp. p. 1220 n. 327 und España Sagr. XLIII 446 n. 35.

<sup>7</sup> Ed. VILLANUEVA VI 333 n. 43. Über Manlleu s. Papsturk. in Spanien I 118.

<sup>8</sup> Ed. MARCA-BALUZE p. 1247 n. 358 u. ö. Diese Urkunde des Grafen haben Gelasius II. und Calixt II., wie Olegar selbst in seiner Urkunde für den Normannen Robert (edd. MARCA-BALUZE p. 1261 n. 373; VILLANUEVA, Viage liter. XIX 212 n. 3 und FLOREZ, España Sagr. XXV 224 n. 18) bezeugt, ausdrücklich bestätigt. Denn es war doch ihre, der Päpste, Stadt, über die hier verfügt wurde.

oberung Tortosa's heraus<sup>1</sup>, des festen Brückenkopfes am Ebro, den man haben mußte, um Tarragona sicher behaupten zu können. Auch in der Ernennungsbulle Gelasius' II. für Olegar kommt das deutlich zum Ausdruck: er erhält das Pallium und die Kirche von Tarragona und vorläufig auch die Verfügung über Tortosa als *parrochia suburbana*, bis dort ein eigener Bischof eingesetzt werden könne<sup>2</sup>. Aber die Lage blieb trotz aller vorübergehenden Erfolge auch weiterhin unsicher. Auch der berühmte Kreuzzugsaufruf, den der Nachfolger Gelasius' II., Calixt II., zum Kampfe gegen die spanischen Sarazenen erließ und worin er den Erzbischof Olegar zu seinem *legatus a latere* ernannte (JL. 7116), vermochte die Lage so wenig zu ändern, wie die in der Osterwoche 1128 in Narbonne gegründete »Confratria« zur Wiederherstellung der Kirche in Tarragona, der fast alle Bischöfe des südlichen Frankreichs und Katalaniens beitraten<sup>3</sup>, noch die Anstellung eines normannischen Condottiere als *princeps Terraconae*. Wenn man also auch jetzt noch nicht von einer wirklich durchgeführten Wiederherstellung reden kann, so ist doch Olegars Metropolitangewalt ganz anders zur Wirksamkeit gekommen wie die seiner Vorgänger auf dem Stuhle von Ausona-Vich, dank seiner Persönlichkeit und dank der Mittel, die ihm sein Bistum Barcelona gewährte. Er ist als Metropolit im ganzen Lande anerkannt, und wir besitzen auch noch einige Urkunden, in denen er diese Metropolitangewalt ausübt<sup>4</sup>. Aber wirksamer noch war die von ihm betriebene planmäßige Reform des Klerus im Sinne der Kongregation von S. Ruf, der er angehörte.

Katalanien war, wie wir wissen, eine Art von klösterlichem Kolonialland, in dem seit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts in zunehmendem Maße südfranzösische, provenzalische und italienische Benedictiner sich ansiedelten und verbreiteten. Aber die Zeit der alten Benedictiner war um. Sie hatten in diesem Lande schon früher eine starke Konkurrenz in den Augustinerchorherren erhalten; gegen Ende des XI. Jahrhunderts aber fangen die Kanoniker von der avignonesischen Kongregation von S. Ruf an, hervorzutreten. Einer der ersten war jener Bischof Bertrand von Barcelona gewesen, der seine Ordensbrüder in der Diözese Barcelona einführte, wo er ihnen die Kirche S. Adrian de Besós einräumte, deren erster Prior Olegar wurde, und der, wie wir uns erinnern, mit dem Benedictiner Frotard von Thomières zusammenstieß. Ungefähr um die gleiche Zeit, im Jahre 1084, übergab der reformeifrige Graf Bernard II. von Besalú dieser Kongregation die Kanonika von S. Maria de Besalú<sup>5</sup>. Dessen Sohn Graf Bernard III. schenkte den Mönchen von S. Ruf im J. 1104 auch die Kirche des hl. Martin in Juiñá (*de Juviniano*)<sup>6</sup>. Dann zogen sie im Jahre 1112 in Tarrasa in der Diözese Barcelona ein, das nun bald einer ihrer vornehmsten Stützpunkte wurde<sup>7</sup>. Auch in San Juan de las Abadesas, das damals den Mönchen von S. Victor in Marseille verloren ging, faßten sie Fuß, wie das Privileg Paschals II. von 1114 JL. 6415 lehrt,

<sup>1</sup> ... *et Tortosam, eorum (Maurorum ac Moabitarum) presidium, obsidendam animi nobilis industriam paras.*

<sup>2</sup> JL. 6636: *Sane Dertosam, si divina clementia populo christiano reddiderit, in suburbanam parochiam metropolitani Tarraconensi concedimus, donec prestante Deo Tarraconensis ecclesia robur status sui recipiat: mox Dertosa ipsa proprium pastorem obtineat.*

<sup>3</sup> Edd. VILLANUEVA VI 338 n. 46 und España Sagr. XXVIII 303 n. 22.

<sup>4</sup> Es genüge der Verweis auf die bekannten Schreiben Olegars an den Bischof Raimund von Vich (edd. BALUZE, Miscell. II 197 = FLOREZ, España Sagr. XXVIII 304 n. 23) und an P. Innocenz II. über Roda-Barbastro (ed. FLOREZ, España Sagr. XXIX 471 n. 20), endlich auf das im *Butletí arqueològic* von Tarragona n. 23 von F. VALLS TABERNER gedruckte Schreiben Olegars als *Terraconensis metropolis dispensator* an den Bischof Raimund von Barbastro.

<sup>5</sup> Edd. MARCA-BALUZE p. 1175 n. 296 = MONSALVATJE, Noticias históricas II 267 n. 20.

<sup>6</sup> Edd. MARCA-BALUZE p. 1228 n. 334 = MONSALVATJE, Noticias históricas XI (Colección dipl. del Condado de Besalú II) 370 n. 394.

<sup>7</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien I 108f.

in dem dort die Regel von S. Ruf ausdrücklich bestätigt wird<sup>1</sup>. Nun wurde jetzt das berühmteste und einflußreichste Mitglied der Kongregation, Olegar, Bischof von Barcelona und bald auch Erzbischof von Tarragona: natürlich hat er für seine Kongregation, wo er nur konnte, Propaganda gemacht. Wohl auf ihn geht der Versuch zurück, die Kanoniker von S. Ruf auch in Cardona einzuführen<sup>2</sup>. Die dortigen Kanoniker waren freilich renitent und weigerten sich trotz der Anordnungen Paschals II., des Kardinallegaten und des Diözesanbischofs, sich unter die Leitung von S. Ruf zu beugen; sie haben ein halbes Jahrhundert um ihre Freiheit gekämpft und schließlich obgesiegt. Aber die Kirchen in den neuerobernten Gebieten fallen jenen alle zu: in dem 1148 eroberten Tortosa wird der Abt von S. Ruf, Gaufred, als Bischof berufen, der auch für sein Kapitel diese Regel einführt; in dem 1149 eroberten Lérida erhalten sie eine Kirche, die nach ihrem Titular S. Ruf genannt wurde, und in Tarragona, der Metropole, hat Erzbischof Bernard Torts im Jahre 1154 sein Kapitel der strengen Regel von S. Ruf unterworfen. Diese jüngeren Kongregationen fanden sozusagen an der Front Raum für ihre Wirksamkeit. Denn neben der Kongregation von S. Ruf siedeln sich in dem Neuland auch südfranzösische Cistercienser an, in Poblet und Santas Creus, und Prämonstratenser in Bellpuig de las Avellanas<sup>3</sup>.

Mit Olegar hängt auch das Aufkommen der Templer in Katalanien zusammen. Sie wurden von den beiden Vorkämpfern der Christenheit am Ebro, König Alfonso »el Batallador« von Aragon, dem Eroberer von Zaragoza (1118), und Graf Raimund Berengar III. von Barcelona, um 1130 in das Land gerufen, als willkommene und unentbehrliche Mitstreiter; und schon am 14. Juli 1130 trat Raimund Berengar selbst der ritterlichen Genossenschaft bei<sup>4</sup>; Alfons vermachte ihnen, dem heiligen Grabe und den Johannitern sein ganzes Reich<sup>5</sup>. Olegar aber steht an erster Stelle in dem großen Exemptionsprivileg vom 15. April 1134, welches er, der junge Graf Raimund Berengar IV. mit den Grafen von Empurias und Urgel, dem Bischof Berengar von Gerona und zahlreichen Edlen des Landes, den Rittern des Tempels verlich, die in ihrem Lande kämpfen wollten<sup>6</sup>. Neun Jahre darauf — 1143 — gründete Raimund Berengar IV. in Anwesenheit und Mitwirkung des Kardinallegaten Guido eine eigene Templerorganisation für sein Land *ad defendendam occidentalem ecclesiam, quae est in Hispaniis, ad deprimendam et debellandam et expellendam gentem Maurorum, ad exaltandam sanctae Trinitatis fidem et religionem* — besser läßt sich das Programm gar nicht umschreiben,

<sup>1</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien I 125f. Aus jener Zeit stammt der ausführliche und lehrreiche Bericht über die Verhältnisse in San Juan de las Abadesas, den die neuen Kanoniker an P. Paschal II. erstatteten und den ich, weil er uns einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Gegensätze der Zeit und des Landes verstattet, im Anhang unter n. IX abdrucken lasse.

<sup>2</sup> Vgl. den Brief des Kardinallegaten Boso von S. Anastasia aus dem J. 1117 an den Bischof Odo von Urgel bei VILLANUEVA, Viage liter. VIII 289 n. 33 = FITA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XLVIII (1906) 502 und BALLARÓ Y SERRA, Historia de Cardona p. 216 n. 9. Mit aller Gewalt suchte der Kardinal die Unterwerfung von Cardona unter S. Ruf zu erzwingen. Aber wie die späteren Urkunden von Anastasius IV., Hadrian IV. und Alexander III. lehren, ohne Erfolg (vgl. Papsturkunden in Spanien I 191 und die Urkunden n. 67—69. 73. 208).

<sup>3</sup> Über Poblet und SS. Creus s. Papsturkunden in Spanien I 210ff. und über Bellpuig I 184.

<sup>4</sup> Die Urkunde bei D'ALBON, Cartulaire général de l'ordre du Temple p. 25 n. 33. Der Sohn bezeugte es 1143: *ad salutem animae patris mei, qui fuit miles ac frater sanctae iamdictae Militiae, in cuius regula et habitu gloriose vitam finivit*.

<sup>5</sup> Alfonsos erstes Testament vom Oktober 1131 bei BOFARULL, Colección IV 9 n. 2; DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem I 85 n. 95; D'ALBON, Cartulaire général de l'ordre du Temple p. 30 n. 40; das zweite vom September 1134 aus dem Archiv von San Juan de la Peña bei Juan BRIZ-MARTINEZ, Historia de la fundación y antigüedades de San Juan de la Peña (1620) p. 806.

<sup>6</sup> Edd. BOFARULL, Colección IV 29 n. 11 und D'ALBON, Cartulaire p. 53 n. 71. — Papsturkunden in Spanien I 98 hätte nicht gesagt werden sollen, daß dies Privileg von Raimund Berengar III. und Olegar gegeben sei; es ist natürlich Raimund Berengar IV. gemeint.



als in diesem großen Staatsakt geschehen ist<sup>1</sup>. Ein neubelebter Kreuzfahrergeist ergreift das Land und seine führenden Schichten und wirkt sich in den nächsten Jahrzehnten aus.

Im übrigen scheint der geschäftliche Verkehr der Kurie mit Katalanien in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts nicht so lebhaft gewesen zu sein wie vorher und nachher, obwohl Calixt II. im Sommer 1119 nicht weit davon in Südfrankreich weilte und im Juli 1119 ein Konzil zu Toulouse abhielt. Wir haben von dieser Tagung nur ein Privileg für das Kloster S. Sadurn de Tabernoles bei Seo de Urgel vom 15. Juli 1119<sup>2</sup>, ferner aus den nächsten Jahren Privilegien für die Klöster S. Cugat del Vallés JL. 6814, S. Pedro de Rodas<sup>3</sup> und für die neugestiftete Augustinerkanonika in S. Maria de Lladó in der Diözese von Gerona JL. 7142. Von seinem Nachfolger Honorius II. haben wir nur ein Bestätigungsprivileg für S. Sadurn vom 24. Juni 1127<sup>4</sup>. Auch aus Innocenz II. langer Regierung (1130—43) besitzen wir nur ein halbes Dutzend Urkunden für katalanische Empfänger, von denen die ersten drei für S. Juan de las Abadesas und für S. Pedro de Rodas Ende November und Anfang Dezember 1130 auf dem Konzil zu Clermont ausgestellt sind<sup>5</sup>. — Ein Jahr darauf trat in Barcelona der Regierungswechsel ein; Graf Raimund Berengar III. wurde zu seinen Vätern versammelt und sein Sohn Raimund Berengar IV. folgte ihm in den katalanischen Grafschaften, während der jüngere Sohn Berengar Raimund die Provence, die Erbschaft der Mutter, erhielt. Mit jenem trat eine große historische Gestalt auf die Bühne, der Vollender des katalanisch-aragonesischen Staates. Im Jahre 1137 erfolgte die Verlobung des Grafen mit der kleinen Erbin von Aragon, der Prinzessin Petronilla, und damit die Sicherung der Verbindung beider Länder; im Jahre 1151 folgte die Eheschließung. Jetzt war eine einheitliche Führung im Kampfe gegen die Ebrolinie möglich statt der bisherigen Rivalitäten<sup>6</sup>, und die Erfolge stellten sich sogleich ein. Im Jahre 1148 fällt endlich das unbezwingliche Tortosa, der feste Brückenkopf am Ebro; ein Jahr darauf Lérida, das vielumkämpfte, deren Zitadellen, die »Zuda«, noch heute den Eindruck gewaltiger Stärke und Uneinnehmbarkeit machen, dann Fraga und Mequinenza am Ebro. Mit der Vertreibung der Sarazenen aus den Bergen von Prades und Ciurana (1153) ist das Werk vollendet, der Staat gesichert, seine Grenzen gezogen. Und damit war nun endlich auch die Möglichkeit gegeben, die Angelegenheit der Metropole von Tarragona zu ordnen. Denn nach dem Tode Olegars (1137) war wieder eine längere Sedisvakanz eingetreten; erst Ende 1143 begegnet der Nachfolger Gregorius als *electus Terraconensis*<sup>7</sup>, der am 25. März 1144 Weihe und Pallium von Papst Lucius II. empfing (JL. 8546). Dieser spricht in einem an die Suffragane von Tarragona gerichteten Schreiben vom gleichen Tag (JL. 8547)<sup>8</sup> es offen aus: *Metropolis vestra Terraconensis ecclesia proprio pastore iam diu caruisse demonstratur*. Ob es bloß die militärische Lage gewesen ist, welche die regelmäßigen Funktionen des Metropoliten illusorisch machten, lasse ich dahingestellt; die Hauptsache war doch wohl, daß der Staat noch nicht so konsolidiert war, daß eine feste Abgrenzung und damit die entsprechenden Funktionen möglich gewesen wären. Denn, wie schon öfter bemerkt, in jenen Jahrhunderten folgt die kirchliche Organisation

<sup>1</sup> Edd. MARCA-BALUZE p. 1291 n. 402; BOFARULL, Colección IV 93 n. 43; d'ALBON, Cartulaire p. 204 n. 314.

<sup>2</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 309 n. 44.

<sup>3</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 311 n. 45.

<sup>4</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 311 n. 46.

<sup>5</sup> S. Papsturkunden in Spanien I 313 ff. n. 47—49.

<sup>6</sup> So lag die Eroberung von Tortosa auch im Programm des aragonesischen Königs Alfonso »el Battador«, der in seinen Testamenten von 1131 und 1134 Tortosa ganz den Johannitern versprach (die Testamente zitiere ich oben S. 60 Anm. 5).

<sup>7</sup> In der Urkunde des Grafen Raimund Berengar IV. vom 27. November 1143; s. oben Anm. 1.

<sup>8</sup> Ed. LOEWENFELD, Epist. ined. p. 95 n. 187 aus Baluze, Collection.

der staatlichen Formation. Die Bildung eines Metropolitanverbandes, losgelöst von Narbonne, der die eigentlichen katalanischen Bistümer umfaßte, war längst erreicht; aber eine sichere Feststellung seines Metropolitanbereiches und die Zuweisung seiner Suffragane war erst möglich, als das Problem des Verhältnisses des engeren Katalanien zu Aragon gelöst war. Es ist doch kein Zufall, daß selbst Eugen III. im Jahre 1145 dem Nachfolger jenes Erzbischofs Gregor, dem aus der Kongregation von S. Rufus hervorgegangenen Bernard Torts, noch kein anderes Privileg geben konnte als seine Vorgänger, nämlich die Metropolitan-gewalt mit dem Pallium und dem Wechsel auf die Zukunft, aber keine Suffragane (JL. 8928). Erst Anastasius IV. tat dies im Jahre 1154 (JL. 9854) in einem besonders feierlichen Privileg für Bernard Torts, der nun endlich zu Titel, Amt und Pallium bekam was er vor allem brauchte, nämlich die Bestätigung der Besitzungen, der Kirchen und besonders die Zuweisung der Suffragane. Daß dies mit der neuen staatlichen Organisation zusammenhängt, sagt die Urkunde ganz deutlich: *Sane post longa temporum interstitia divina rursus miseratio ipsam metropolim restituere atque parrochias eius ex parte maxima per studium et laborem illustrium Aragonensium regum et Barchinonensium comitum dignata est ab infidelium tyrannide liberare*<sup>1</sup>. Sie sollte nun mehr sein als bloß Metropole von Katalanien, wie es ursprünglich geplant war, sondern die Metropole der beiden jetzt unter einem Herrscher vereinten Reiche von Aragon und Katalanien. Und so werden ihr endlich die Suffragane zugewiesen: Gerona, Barcelona, Urgel, Ausona (Vich), Lérida, Tortosa, Zaragoza, Huesca, Pamplona, Tarazona und Calahorra. Jetzt erst war das Reich fertig.

Wer wollte glauben, daß so große Dinge ohne Mitwirkung der Kurie zustande gekommen wären? Das beweisen zur Genüge die verhältnismäßig zahlreichen Schreiben, die die damaligen Päpste an den Grafen Raimund Berengar IV. gerichtet haben; sie reden alle mit Auszeichnung und Wärme von ihm, wenn er auch nicht einer so hohen Ehre gewürdigt worden ist wie Alfons VII. von Kastilien, dem Papst Eugen III. am 29. Dezember 1149 die goldene Rose verlieh (JL. 9363). So wenn dieser Papst dem Grafen Raimund am 25. Juli 1150 aus Cori ein herzliches Glückwunschsreiben zu dem mit dem Herzog Garcia von Pamplona abgeschlossenen Frieden sendet<sup>2</sup>, oder wenn er am 22. Juni 1152 aus Segni einen Kreuzzugsaufruf erläßt an alle, die sich dem Grafen anschließen wollen (JL. 9594), den P. Anastasius IV. erneuerte<sup>3</sup>. Aus dem Pontifikat Hadrians IV. sind zu notieren der Brief vom 20. März 1156 aus Benevent über die Ausstattung des Bistums Tortosa (JL. 10161), das dem Papst besonders am Herzen lag (handelte es sich doch um seine geliebte Kongregation von Sankt Ruf, der der neue Bischof Gaufred und sein Kapitel angehörten) und des Grafen lesenswerte Antwort<sup>4</sup>, ferner jene drei Breven, das erste vom 23. Juni 1158 aus Sutri an die beiden Erzbischöfe von Tarragona und Narbonne und ihre Suffragane mit einer Empfehlung für den Grafen und der Mitteilung, daß er dessen Person und sein ganzes Land in den Schutz Sankt Peters aufgenommen habe (JL. 10419), das zweite vom 24. Juni 1158, in dem der Papst seine Zustimmung ausspricht zu den Abmachungen des Grafen mit den Kanonikern des heiligen Grabes in Jerusalem, den Johannitern und den Templern über das ihnen vom König Alfonso »el Batallador« vermachte Königreich Aragon, das jetzt der Papst dem Grafen und seinen Erben bestätigt<sup>5</sup>, und das dritte vom 26. März (1157—59) aus dem

<sup>1</sup> Ich habe diese Privilegien Lucius' II., Eugens III. und Anastasius' IV., obwohl sie von MORERA bzw. von FITA bereits gedruckt sind, noch einmal abdrucken lassen (Papsturkunden in Spanien I 320ff. n. 53, 54, 65), weil sie, richtig verstanden, von kapitaler Bedeutung für die Geschichte des Landes und seiner Politik sind.

<sup>2</sup> Papsturk. in Spanien I 327 n. 57.

<sup>3</sup> Ebenda I 346 n. 70.

<sup>4</sup> S. unten im Anhang n. X.

<sup>5</sup> Papsturk. in Spanien I 364 n. 81.

Lateran, mit dem Hadrian IV. dem Grafen die »libertas« bestätigt, welche seine Vorgänger sowohl in Aragon wie in den Landen Barcelona und den übrigen, die er geerbt oder sonst erworben hätte, besessen haben<sup>1</sup>, alle drei Urkunden von großer staatsrechtlicher Bedeutung, denn sie geben zu dem neuen Großstaat die päpstliche Approbation. Hierzu kommt noch das *singulare privilegium* vom 4. Dezember (1156—58), daß niemand den Grafen dem Anathem oder dem Interdikt unterwerfen dürfe, es sei denn auf Grund eines Spezialmandats des Papstes oder eines Legaten a latere<sup>2</sup>. Voller Komplimente ist auch Hadrians IV. Empfehlungsbrief für den Bischof Dodo von Huesca vom 13. Mai 1159<sup>3</sup>.

Wir haben das Verhältnis der katalanischen Fürsten zu den Päpsten durch drei Jahrhunderte hindurch verfolgt. Es ist menschlich-kirchlicher Natur, auf seiten der Fürsten voll unbedingter Devotion, und es ist zugleich staatsrechtlicher Natur, indem das Land in den Lehnsverband der geistlichen Monarchie von Rom tritt. Von der Geschichte Deutschlands und Italiens unterscheidet es sich durch den Mangel der großen Antithese von Kirche und Staat, welche jenen und den andern großen europäischen Ländern des Mittelalters ihre charakteristischste Note gibt. Hier herrscht vielmehr eine vollkommene Identität in den Zielen der beiden Mächte: Abwehr der Feinde Christi und Vortragen des Kreuzes. Die Päpste mochten gelegentlich Anlaß haben, disziplinar gegen einzelne rühdige Schafe vorzugehen und in die hier wie überall nie endenden Streitigkeiten zwischen den Bischöfen untereinander und zwischen Bischöfen und Klöstern oder auch mit den einzelnen Dynasten und Großen einzugreifen; aber von einem grundsätzlichen Gegensatz gegen Rom oder gegen die Kirche überhaupt gibt es nicht das geringste Anzeichen. Von dieser merkwürdigen, fast monotonen Devotion der regierenden Schicht reden die zahlreichen Testamente der Fürsten, die uns erhalten sind; es scheidet keiner aus dem Leben, ohne nicht den Kirchen und Klöstern des Landes reichlich zu spenden; ihre Testamente lesen sich oft wie Auszüge aus einem *Monasticon Catalaniae*. Aber gerade für das Verhältnis zu Rom sind sie doch so charakteristisch, daß ich auf einige, wie sie mir gerade bei der Lektüre aufgestoßen sind, hinweisen möchte. Die alte Gräfin Ermesindis, von der wir bereits gehört haben (oben S. 25) stiftet am 25. September 1057 u. a. den Kanonikern der Peterskirche in Rom 100 Mankusen und für ihre Kirchenfenster 200, ferner für den Herrn Papst 100 Mankusen<sup>4</sup>; auf dem Totenbett überweist sie dem Herrn Papst noch besonders ihre vergoldeten Holzbecher<sup>5</sup>. Die Gräfin Valencia von Pallars vermachte in ihrem Testament vom 17. Februar 1100 Sankt Peter in Rom 17 Unzen Gold<sup>6</sup>. Auch Graf Raimund Berengar III. bestimmte in seinem Testament von 1131 für Sankt Peter in Rom und den Herrn Papst 100 Marabutinen; außer den zahlreichen Kirchen und Klöstern seines Landes bedachte er auch Puy und San Jago; seine Kinder aber übergab er der *bajulia* des Papstes<sup>7</sup>. Daß sein Sohn Raimund Berengar IV. seine Söhne nicht der Vormundschaft des Papstes, sondern der des Königs Heinrich von England überwies, hat seine besonderen Gründe gehabt, über die hernach noch etwas zu sagen ist. Dessen Sohn, König Alfons, vermachte in seinem Testament vom Dezember 1194 den Kirchen

<sup>1</sup> Ebenda I 366 n. 83.

<sup>2</sup> Ebenda I 365 n. 82.

<sup>3</sup> Ebenda I 367 n. 84.

<sup>4</sup> BOFARULL, *Los condes de Barcelona vindicados* II 53.

<sup>5</sup> Ebenda S. 55.

<sup>6</sup> Ed. M. LLEDÓS Y MIR, *Historia de Tremp* (1917) S. 563 n. 2.

<sup>7</sup> MARCA-BALUZE p. 1271 n. 381 und BOFARULL l. c. II 181 (s. auch bei BOFARULL, *Colección* IV 7 n. 1). So übrigens schon auch in dem nur fragmentarisch erhaltenen ersten Testament von 1121 (bei BOFARULL l. c. II 172).

Sankt Peter und Paul in Rom einer jeden einen gut vergoldeten Kelch und ein Weihrauchgefäß von 8 Mark Silber, dem Herrn Papst aber 500 Goldstücke für die Ausschmückung seiner Kapelle<sup>1</sup>. Es sind doch erhebliche Beträge, wenn sie auch nicht die Höhe der Summen erreichen, welche aus Aragon und Pallars nach Rom geflossen sind. Arnald Mir de Tost hat einmal dem Papst Nicolaus II. 5000 Goldschillinge und dessen Nachfolger Alexander II. 3000 Goldschillinge und zehn gefangene Neger zum Präsent gemacht<sup>2</sup>.

Durch zwei Jahrhunderte hindurch hat sich dieses konfliktlose Verhältnis entwickeln können; jetzt, nach dem Tode Papst Hadrians IV. drohten zum ersten Male politische Interessen auch den Staat Raimund Berengars IV. in den großen Gegensatz zu reißen, der Europa und die Kirche durch das Schisma Alexanders III. (Rolands) und Victors IV. (Octavians) fast zwei Jahrzehnte lang in zwei Lager spaltete. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche von Aragon-Katalanien, mit Männern wie Bernard Tortos von Tarragona, Wilhelm de Torroja von Barcelona, Peter von Vich, Gaufred von Tortosa, alles Kirchenmännern strengster Observanz an der Spitze, mit den das Land beherrschenden Kongregationen von Sankt Ruf und Cisterz, von Anfang an ebenso alexandrinisch gesinnt gewesen ist wie die Kirche von Frankreich, die *ecclesia Gallicana*; lediglich dynastische Interessen und die Rücksicht auf die Provence, die dem Lehnverband des Imperium angehörte und von der aus Kaiser Friedrich I. auf die durch eheliche Verbindung mit dem staufischen Hause verpflichtete, in der Provence und in Barcelona regierende Dynastie drückte, haben zunächst den Grafen Raimund Berengar IV. auf die Seite Victors IV. herübergezogen. Der kaiserliche Gegenpapst aus dem feudalen Hause der Tusculanergrafen knüpfte hier sogleich an; er sandte am 10. November 1160 aus Pavia seine gegen Roland gerichtete Enzyklika »*Seismaticorum sectas*« nach Barcelona (JL. 14441<sup>3</sup>) und ein Jahr darauf am 17. November 1161 aus Cremona einen vertraulichen Brief an den Grafen Raimund Berengar von der Provence, den Neffen des regierenden Grafen von Barcelona, und an dessen Frau, die babenbergisch-polnische Prinzessin Richilde, Witwe des Königs Alfons von Kastilien und Nichte Kaiser Barbarossas, in dem er sie beschwor, an seiner Seite auszuhalten<sup>4</sup>. Auch der Kaiser ließ alle Minen springen, um einen so bedeutenden Bundesgenossen an seiner Seite festzuhalten; er behauptete schon Ende August 1160 in einem Schreiben an den Patriarchen Peregrin von Aquileja, der Graf von Barcelona und der Graf von Saint-Gilles mit der ganzen Provence und Burgund hätten sich für Victor IV. erklärt<sup>5</sup>. Jedenfalls kam wahrscheinlich schon zu Ausgang des Jahres 1161 zwischen dem Kaiser und den beiden Raimund ein Vertrag zustande, der diesen die Er-

<sup>1</sup> Ed. BOFARULL, *Los condes de Barcelona* II 217 und *Colección IV* 397 n. 168. Außerdem bittet er als korrekter Lehnsmann den Papst um Bestätigung dieses Testamentes: *Preter hec vero humili rogo deprecatione dominum papam, ut hoc testamentum, sicut superius declaratum est, sua roboret auctoritate et confirmet.*

<sup>2</sup> Urkunde des Arnald Mir de Tost für Ager von 1068 bei MARCA-BALUZE p. 1141 n. 270. — Überhaupt steckt gerade in diesen Dokumenten eine Fülle persönlicher Beziehungen, wie keine andere Überlieferung sie aufweist. Indem ich dieses niederschreibe, kommt mir gerade der letzte Wille des an der empfangenen Wunde sterbenden Erzbischofs Hugo de Cervelló von Tarragona vom J. 1171 (bei VILLANUEVA, *Viage liter.* XIX 265 n. 18) zur Hand: er verfügt über 2031 Goldschillinge, welche die Templer bei Montpellier von ihm hatten, daß 400 der römischen Kurie gezahlt werden sollten, nämlich 100 dem Herrn Papst, 280 M. (= Miliorenses?) dem Herrn Jacintus (dem Kardinallegaten, dem späteren Papst Celestin III.), dem Hugo von Bologna (Kardinal von S. Eustachio) 20 usw.

<sup>3</sup> Sie ist erhalten im großen Kopialbuch der Domkirche von Barcelona, dem *Liber I antiquitatum saec. XIII* fol. 18 n. 31 (vgl. *Papsturkunden in Spanien* I 88).

<sup>4</sup> Aus dem Original im Kathedralarchiv von Barcelona herausgegeben im *N. Archiv* XLVI 84 und korrekter in den *Papsturkunden in Spanien* I 371 n. 87. — GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* V 323, irrt, wenn er noch im August 1162 das Paar als »verlobt« bezeichnet. Sie waren, wie der Brief Victors IV. beweist, schon im Herbst 1161 verheiratet; die politische Verbindung mit Kaiser Friedrich I. ist also schon damals hergestellt gewesen.

<sup>5</sup> STUMPF, *Reg.* 3897 (ed. *Mon. Germ. Constitutiones* I 274 n. 196).

füllung ihrer dynastischen Wünsche — Belehnung mit der Grafschaft Provence, der Stadt Arles und mit der Grafschaft Forcalquier und das Versprechen der Preisgabe ihrer Gegner, der Herren von Baux — gewährte, dem Kaiser aber außer einer tüchtigen Geldzahlung die Anerkennung seines Papstes durch den Grafen der Provence und schließlich das Versprechen, daß die beiden Grafen in Person zum 1. August 1162 an die kaiserliche Kurie zur Vollziehung kommen würden<sup>1</sup>, einbrachte. Einen eigentümlichen Einblick in die Methoden der kaiserlichen Politik gewähren weiterhin seine Verhandlungen mit den Genuesen, den Bundesgenossen Raimund Berengars IV. von Tortosa her; in den Vertrag vom 9. Juni 1162 ließ er einen Paragraphen aufnehmen, der ihm die Hilfe Genuas bei einer eventuellen Unternehmung gegen die Sarazenen im Reich des Königs Lupus von Valencia und des Königs von Mallorca und Menorca sicherte<sup>2</sup>. An einen solchen Feldzug hat Barbarossa wohl nicht ernstlich gedacht, wohl aber war die in diesem Paragraphen liegende Drohung gegen den Grafen von Barcelona ein des kaiserlichen Meisters der Politik würdiges diplomatisches Manöver, analog der Politik, die er gegen Pisaner und Genuesen anwandte, um beide seinen Absichten dienstbar zu machen. So zwang er den innerlich vielleicht widerstrebenden Raimund Berengar IV. gemäß jener Vereinbarung, mit seinem Neffen, dem gleichnamigen Grafen der Provence, dem Gemahl der Richilde, wirklich zu der Turiner Tagung zu kommen, während schon seit dem Mai die Kirchenmänner seines Landes in Montpellier Alexander III. als dem rechtmäßigen Papste huldigten, von ihm Privilegien erbaten und seine Sentenzen annahmen<sup>3</sup>. Da, als ob das Schicksal ihn vor einem verhängnisvollen Irrtum hätte bewahren wollen, rief der Tod den alten Grafen am 6. August 1162 zu Borgo San Dalmazzo im Piemontesischen ab. Dem Kaiser blieb nur übrig, den Verstorbenen in einem ehrenvollen Nachruf als seinen treuen Freund zu rühmen und den Vertrag mit dem Neffen am 18. August 1162 zu vollziehen<sup>4</sup>. Der sterbende Graf hat noch

<sup>1</sup> Die undatierte »Concordia« haben die Herausgeber MARCA-BALUZE p. 1331 n. 437 zu 1162 und WEILAND in Mon. Germ. Constit. I 304 n. 215 zum Juli 1162 gesetzt, aber das ist viel zu spät. Der letzte Satz der Concordia *Statuimus etiam, quod nepti nostrę R. nunc comitissę Provincie semper dos eius salva permaneat* deutet darauf hin, daß die Vermählung eben erst stattgefunden habe. Die Ehe war aber schon im November 1161 vollzogen (s. oben S. 64 Anm. 4). Auch das Verbot, Roland und seine Kardinäle nicht ins Land zu lassen, hängt mit Alexanders III. Reise nach Frankreich zusammen; der aber saß bis Ende März 1162 hoffend und harrend in Genua und landete erst Anfang April in Maguelonne, der päpstlichen Stadt. Zu der Anerkennung Victors IV. und den daraus sich ergebenden Konsequenzen, die hart genug waren, hat sich in der »Concordia« übrigens ausdrücklich nur der Neffe, der Graf der Provence, verpflichtet, nicht auch Raimund Berengar IV. Der Paragraph lautet: *Comes quoque Provincie dominum papam Victorem recipiet et per totam terram suam tanquam catholicum et universalem papam recipi faciet et obediet ei et ei obediri faciet bona fide absque fraude et malo ingenio et legatos suos recipiet. Et si aliquem episcopum dominus papa Victor deposuerit, comes eum non manutenebit et laborabit bona fide, quod alius substituitur, qui ei obediat. Rolandum autem et eius cardinales eterosque nuntios eius terram suam intrare non permittet et ubicumque poterit, bona fide capiet eos et tanquam hostes tractabit. Si quos etiam dominus imperator in banno suo posuerit, eos comes Provincie tanquam hostes persequetur.*

<sup>2</sup> STUMPF, Reg. 3949 (edd. Muratori Antiq. Ital. IV 253; Mon. hist. patr. Liber iurium reipubl. Genuen. I 207 n. 237; Mon. Germ. Constit. I 296 n. 211): *Et quancumque domino imperatori divinitus fuerit inspiratum ire contra Sarracenos in toto regno Lupi et regis Maiorice et Minorice, expleto octenio termino, videlicet pacis promisse ipsi regi Maiorice, commune Januense faciet ei ostem cum sua fortia et iuvabit eum bona fide absque fraude et malo ingenio ad subiugandum ea ad honorem Dei et imperii Romani, ita tamen quod totius terre et pecunie propterea capte vel reddite terciam partem habeamus.*

<sup>3</sup> Aus dem Mai 1162 haben wir bereits Privilegien Alexanders III. für die Cistercienser von SS. Creus, für die Kanoniker von S. Maria de Besalt von der Kongregation von S. Ruf; aus dem Juni Privilegien und mehrere Reskripte für Ager (s. Papsturkunden in Spanien I 372 ff. n. 88 — das aber wohl besser zu 1162 zu setzen ist — 89 bis 93).

<sup>4</sup> Die Urkunde ist oft herausgegeben, zuletzt von WEILAND in Mon. Germ. Constit. I 305 n. 216. Von dem Verstorbenen sagt Friedrich I.: *Verum per presentes apices ad noticiam universorum imperii fidelium deducere et dignum ducimus palam omnibus declarare, quam sincera, quam diligens, quam prona et quam fervens circa gloriam et honorem imperii et circa nostram dilectionem fides et devotio nostri karissimi Raimundi Barcionensis comitis et illustrissimi principis extiterit. Et revera magnifica eius obsequia et preclara opera subsecuta apertius declarassent, quante fidei ac devotionis curam nostram personam fuerit, nisi divina vocante gratia, que aufert spiritum principum,*

seinen Getreuen, dem Dapifer Wilhelm Raimundi aus dem Hause Moncada, Aribert de Castro Vetulo und seinem Kaplan Wilhelm, seine letzten Wünsche kundgetan, Kloster Ripoll zu seiner Ruhestätte erkoren, die Erbfolge seiner Söhne geordnet, seine Kapelle der Kirche von S. Ruf in Lérida vermacht, sein Reich und seine Söhne dem Schutz des Königs Heinrich von England empfohlen<sup>1</sup>. So vermied er noch auf dem Totenbett die definitive Stellungnahme für oder gegen Alexander III. und Victor IV. Er ward in Ripoll beigesetzt und kam bald in den Geruch der Heiligkeit. Damit war diese bedenkliche Episode im Verhältnis zwischen Aragon-Katalanien und Rom überwunden. Sein Sohn, der junge König Raimund, jetzt Alfons oder Ildefonsus geheiß, von einer vormundschaftlichen Regierung geleitet, deren vornehmstes Mitglied Bischof Wilhelm von Barcelona war<sup>2</sup>, empfing schon am 7. Dezember 1162 ein verbindliches Schreiben aus Tours von Alexander III. (Papsturk. in Spanien I 381 n. 95), dem sich bald andere anschlossen; am 25. Juli 1163 nahm Alexander den König und sein Reich, *quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur*, in den päpstlichen Schutz und ordnete ihm seinen eigenen Neffen als Ehrenkavalier bei (Papsturk. in Spanien I 392 ff. n. 107. 108). Von dem Schisma ist hier nicht das Leiseste zu bemerken.

Dennoch, und hiermit komme ich zum Schluß, vollzieht sich gerade jetzt eine außerordentliche äußere und innere Veränderung in unserm Urkundenmaterial; äußerlich, indem es in einer Massenhaftigkeit sich ausbreitet, die den Überblick nahezu unmöglich macht; innerlich, indem die Urkunden ihre singuläre Bedeutung zum guten Teil einbüßen. Die römische Kurie ist jetzt eine gewaltige bürokratische Maschinerie geworden, welche alle Beziehungen des Lebens über alle Länder hin gleichmäßig umfaßt und alles in Bewegung setzt. Eine Flut von Reskripten und Mandaten ergießt sich über das Land, und der Metropolit von Tarragona und die Bischöfe des Landes bekommen Ordres über Ordres, bald diese, bald jene Klage zu untersuchen, bald hier, bald dort Gericht abzuhalten, zu berichten, einzuschreiten und Sentenzen zu verhängen. Ein Verwaltungssystem ist über Nacht entstanden, das mit erstaunlicher Sicherheit funktioniert und dessen Funktionieren zu studieren sich lohnt. Auch hierfür bieten die katalanischen Archive ein reichlicheres und, wie ich glaube, vollständiger erhaltenes Urkundenmaterial als irgendein anderes Land — ich erinnere nur an das große Archiv von Ager. Es gibt keine Seite des kirchlichen Verwaltungsrechts, zu der sich hier nicht ein Beitrag fände. Besonders für das päpstliche Legatenwesen — um nur einen wichtigen Punkt herauszugreifen — bietet kaum ein anderes Land so viele urkundliche Belege aller Art. Man hat mit Recht sich damit mehr als früher beschäftigt, und in der Tat, in dem kunstvollen Auf- und Ausbau der päpstlichen Weltherrschaft ist es eines der wichtigsten Pfeiler. Aber mit dem Urkundenmaterial dafür steht es im allgemeinen nicht besonders gut<sup>3</sup>. Um so erfreuter bin ich, gerade

*de medio ipse sublatus fuisset. De cuius indigno obitu non possumus in perpetuum non dolere. Huc accedit, quod nostra precordialis dilectio erga tantum ac talem amicum ociosa esse nullatenus potuit, praesertim cum eius amorem sincerum et studium circa personam et honorem karissime neptis nostre Richildis Spaniarum regine oculata fide perspexerimus et ipso rerum effectu veraciter esse probaverimus.* — Das Original dieser Urkunde Friedrichs I. mit goldener Bulle befand sich einst im königlichen Archiv zu Barcelona und war auch zugleich mit der »Concordia« im Liber feudorum saec. XII ex. lib. II fol. 88 n. 379 kopiert. Allein, wie eine Note des Archivars Miguel Carbonell angibt, es war schon im XVI. Jahrhundert nicht mehr vorhanden.

<sup>1</sup> S. die Urkunde bei BOFARULL, Los condes de Barcelona II 208 und Colección IV 387 n. 165.

<sup>2</sup> So sagt Alexander III. in seinem Breve vom 6. Juli 1164 aus Sens an den Bischof *eo quod tue providentie dinoscitur illius (regni) et predicti regis (Ildefonsi) tutela commissa* (ed. Papsturkunden in Spanien I 403 n. 112).

<sup>3</sup> Wir haben leider früher bei unsern Forschungen in Italien und Frankreich auf Urkunden der Legaten nicht so systematisch geachtet wie später, und auch nicht alle Stücke, die uns in die Hände gekommen sind, immer verzeichnet. Erst in dem Maße, als bei uns das ursprünglich verwaltende rein diplomatische Interesse an den Urkunden ab- und das historische zunahm, haben wir die Legaten- und Kardinalsurkunden behandelt wie die der Päpste selbst.

aus den katalanischen Archiven eine stattliche Zahl von Zeugnissen für die Tätigkeit dieser Legaten nachweisen zu können. Ich habe die früheren Legationen, von Hugo Candidus an, in der obigen Darstellung in das rechte Licht zu rücken versucht. Die des XII. Jahrhunderts sind nicht weniger wichtig. Die Legationen des Kardinals Humbert (1130), die beiden des Kardinals Guido (1136 und 1143) haben Katalanien allerdings nur gestreift; wichtiger war für dieses Land die des Erzbischofs Wilhelm von Arles vom Jahre 1139. Aber die in jeder Hinsicht wichtigsten, nur mit der des Hugo Candidus zu vergleichenden, sind die Legationen des Kardinals Hyazinth, des späteren Papstes Celestins III., von denen wir ein prächtiges Material zusammengebracht haben, sowohl von der ersten unter Anastasius IV., wie von der zweiten unter Alexander III., endlich die seines Neffen, des Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo aus den Jahren 1192—94. Es handelt sich da nicht mehr um Spezialmissionen, sondern um eine mehrere Jahre umfassende und eine intensive Einwirkung auf die Politik wie auf die innerkirchlichen Verhältnisse des Landes ausübende Tätigkeit, die nur eine eigene Monographie richtig würdigen könnte<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Dissertation von J. LEINWEBER, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Jena 1905), ist für eine Dissertation nicht übel, aber das gedruckte spanische Material, das er benutzt hat, war doch zu dürftig, um damit auch nur eine annähernd zutreffende Darstellung zu geben.